

Ldtgs. Zl 95-35/32 24.6.21, § 58h



11

An den  
Kärntner Landtag  
Landhaus  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Klagenfurt a. W., 24.06.2021

# Antrag

gemäß § 16 K-LTGO

KÄRNTNER LANDTAGSAMT	
EING.	24. Juni 2021
Ldtgs. Zl.	95 35/32
ZUTEILUNG:	RVI

**Betreff: Eltern-Kind-Stipendium als Wegbereiter zum kinder- und familienfreundlichsten Land Europas**

Antragsteller: CO LAbg. Mag. Markus Malle, CO-Stv. Mag. LAbg. Silvia Häusl-Benz, LAbg. Dipl.-Ing. Christian Bengler, LAbg. Herbert Gaggl, LAbg. Hannes Mak

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

“Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, das Kärntner Kinderstipendium zu einem Eltern-Kind-Stipendium weiterzuentwickeln. Das Kinderstipendium soll nicht mehr an den Besuch einer Betreuungseinrichtung bzw. von Tageseltern geknüpft werden, sondern darüber hinaus auch allen Familien zugutekommen, die ihr Kind zuhause selbst betreuen.“

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Recht, Verfassung und Immunität vorgeschlagen.*

**Begründung:**

Das Kärntner Kinderstipendium stellt für alle Kärntner Familien eine spürbare Entlastung dar. Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 werden zwei Drittel der durchschnittlich vorgeschriebenen Elternbeiträge refundiert, was für eine Ganztagesbetreuung im Jahr 1.152 Euro pro Kind ausmacht, für eine Halbtagesbetreuung immerhin 840 Euro pro Kind und Jahr. Schlussendlich soll der Betrag auf 100% der durchschnittlich vorgeschriebenen Elternbeiträge erhöht werden. Eltern, die sich für eine familieninterne Kinderbetreuung entscheiden, werden in diesem Modell jedoch völlig außer Acht gelassen und vor allem aus finanzieller Sicht benachteiligt.

Daher kann Kärntens Weg zur kinder- und familienfreundlichsten Region nur über ein Modell führen, das die Entscheidungsfreiheit der Eltern unterstützt. Jede Familie soll die freie Wahl haben, ob ihr Kind in einer Einrichtung, durch Tageseltern oder familienintern betreut wird, ohne finanzielle Nachteile fürchten zu müssen.

Die Eltern sollen daher stets einen Beitrag zur Kinderbetreuung erhalten, unabhängig davon, ob eine familieninterne oder -externe Betreuung stattfindet. Für eine familieninterne Betreuung sollen die Eltern einen Ersatz in Höhe des Ganztagesbetreuungssatzes direkt ausbezahlt bekommen.